

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1967/1/25 6Ob247/66, 7Ob536/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.01.1967

#### Norm

EheG §49 A1b

#### Rechtssatz

Schuldenmachen und Versetzen von Sachen im Dorotheum durch die Beklagte haben keine Bedeutung, weil feststeht, daß der Kläger seiner Unterhaltspflicht nur ungenügend nachkam und finanzielle Schwierigkeiten in der Versorgung seiner Familie von vier Köpfen unter solchen Voraussetzungen nur ihm, nicht aber der Beklagten angelastet werden können.

## **Entscheidungstexte**

• 6 Ob 247/66

Entscheidungstext OGH 25.01.1967 6 Ob 247/66

Veröff: EFSIg 8501

• 7 Ob 536/90

Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 536/90

Auch; Beisatz: Das Eingehen von Schulden durch die Ehefrau trotz Abmahnung des Ehemannes stellt eine schwere Eheverletzung dar, es sei denn, daß der Mann seine Unterhaltspflicht verletzte und die Frau sich in einer Notlage befindet. (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0056533

### Dokumentnummer

JJR\_19670125\_OGH0002\_0060OB00247\_6600000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at